



Merkblatt zu den Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten nach dem NiSG und der UVSV

Zum Thema:

Wer UV-Bestrahlungsgeräte zu kosmetischen Zwecken oder für sonstige Anwendung am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde gewerblich oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen einsetzt, unterliegt umfangreichen gesetzlichen Verpflichtungen. Dieses Merkblatt stellt wesentliche Betreiberpflichten dar und informiert über allgemeine Aspekte, die bei dem Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten zu beachten sind.

Im Jahr 2009 erkrankten in Deutschland etwa 140.000 Menschen an Hautkrebs und etwa 2.700 am schwarzen Hautkrebs (malignes Melanom). Als Hauptrisiko für die Entstehung von Hautkrebs ist eine übermäßige Bestrahlung mit natürlichen wie auch künstlichen UV-Strahlen (Sonne / UV-Bestrahlungsgeräte) anzusehen.

Wissenschaftlich erwiesen ist, dass UV-Strahlung einen entscheidenden Einfluss auf die Entstehung von Hautkrebs und auf den Verlauf einer Hautkrebserkrankung hat. Ebenso konnte nachgewiesen werden, dass Sonnenbrände (Erythembildung) in der Kindheit und die Solariennutzung besondere Risikofaktoren für die Entstehung von Hautkrebs darstellen. Aus diesem Grund ist die Nutzung von UV-Bestrahlungsgeräten in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen durch Minderjährige nicht gestattet.

Zu den Hautkrebsarten, die vorwiegend in Körperbereichen auftreten, die der UV-Strahlung ausgesetzt sind, zählen das Basalzell- und das Stachelzellkarzinom. Der schwarze Hautkrebs tritt dagegen eher an bedeckten Körperstellen auf.

Gesetze und Verordnungen

Wesentliche Betreiberpflichten und weitergehende Anforderungen für den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten sind im „Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)“ und in der „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UVSV)“ verankert. Diese Regelwerke sollen unter anderem den Schutz der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzern von UV-Bestrahlungsgeräten sicherstellen.

Für diejenigen, die an einem Aufstellungsort nicht mehr als zwei UV-Bestrahlungsgeräte betreiben, können unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von vorgenannten Regelwerken möglich sein.

Wer UV-Bestrahlungsgeräte betreibt, muss die im NiSG und die in der UVSV genannten Anforderungen einhalten und dieses gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen. In der Region Hannover ist der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) auf Grundlage des „Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)“ zuständig für die Überwachung.

Zu den zu überwachenden Anforderungen zählen insbesondere:

- Einhaltung der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke von maximal 0,3 Watt pro Quadratmeter
- Vorhalten von geeigneten UV- Schutzbrillen in ausreichender Anzahl
- UV-Bestrahlungsgerät mit einer Not- und einer Zwangsabschaltung
- Wartung und Prüfung der Anforderungen durch fachkundiges Personal unter Berücksichtigung der Vorgaben des Geräteherstellers

Einzuhaltende Betreiberpflichten:

Einsatz von Fachpersonal

Während der Betriebszeiten muss mindestens eine als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten qualifizierte Person anwesend sein. Das Fachpersonal übernimmt den Kontakt zu den Kunden und führt die Überprüfung der UV-Bestrahlungsgeräte durch. Die Kunden werden durch das Fachpersonal in die sichere Bedienung des UV-Bestrahlungsgerätes eingewiesen, nachdem die Durchführung einer auf die Person abgestimmte Hauttypbestimmung und die Erstellung eines auf die Person abgestimmten Dosierungsplans erfolgte. Qualifizierungskurse zur Erlangung der Fachkunde bieten Schulungsträger an, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) anerkannt sein müssen. Fachpersonal ist dazu befähigt,

- eine qualifizierte und nachvollziehbare Beratung für die Kunden zur Minimierung des gesundheitlichen Risikos durch UV-Bestrahlungsgeräte durchzuführen,
- individuelle Hauttypbestimmungen durchzuführen,
- individuelle Dosierungspläne aufzustellen,
- gemäß dem Dosierungsplan vorgegebene Geräteeinstellungen vorzunehmen,
- technische Defekte an den UV-Bestrahlungsgeräten zu erkennen.

Informationspflichten

Sie müssen als Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten die Kunden zu möglichen Gesundheitsgefahren durch UV-Strahlung informieren. Zu diesem Zwecke sind Info-Tafeln bzw. Aushänge im Geschäftsraum, in den einzelnen Bestrahlungskabinen und am Bestrahlungsgerät anzubringen. In der UVSV ist hierzu ein Muster abgedruckt. Im Eingangsbereich ist zudem ein Hinweis anzubringen, der auf das Solariennutzungsverbot für Minderjährige hinweist. In sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen ist direkt am UV-Bestrahlungsgerät ein solcher Hinweis anzubringen. Allen (potentiellen) Kunden ist eine Informationsschrift zu den Gefahren und Risiken einer UV-Bestrahlung zur Mitnahme anzubieten.

Dokumentationspflichten

Es ist ein Geräte- und Betriebsbuch, vollständig und auf aktuellem Stand, für jedes UV-Bestrahlungsgerät zu führen. Durchgeführte Wartungen und Prüfungen durch fachkundiges Personal unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sind Bestandteil des Geräte- und Betriebsbuchs. Die Betriebs- und Wartungsanleitung ist dem Gerätebuch beizufügen. Nach der letzten Nutzung des UV-Bestrahlungsgerätes ist das Geräte- und Betriebsbuch mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Sechs Monate lang aufzubewahren und ebenfalls vor unbefugtem Zugriff zu schützen sind Unterlagen, Kopien oder Abschriften zur Hauttypbestimmung und zu den Dosierungsplänen.

Weitergehende Pflichten

Von den Regelungen des NiSG und der UVSV unberührt bleiben Ihre Pflichten als Arbeitgeber gegenüber den Beschäftigten im Rechtsbereich von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Diese müssen Sie darüber hinaus erfüllen.

Aufgaben der zuständigen Behörde

In der Region Hannover ist der Fachbereich Gesundheit die zuständige Überwachungsbehörde für die Vorschriften des NiSG und der UVSV. Der Fachbereich Gesundheit kann die Überprüfung oder die Untersagung des weiteren Betriebs der betroffenen Anlage anordnen, Bußgeldtatbestände verfolgen und mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR ahnden. Bei Verstößen kann durch das zuständige Gewerbeamt ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet werden.

Ansprechpartner

Region Hannover, Fachbereich Gesundheit, Hildesheimer Str. 20 in 30169 Hannover
Tel.-Nr.: 0511 / 616 – 42584